



**Bund der Steuerzahler  
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. • Französische Str. 9-12 • 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
- Finanzausschuss -  
Frau Dr. Birgit Reinemund  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
Platz der Republik  
11011 Berlin

## Der Präsident

Französische Str. 9-12  
10117 Berlin

Telefon: 030 – 25 93 96-0  
Telefax: 030 – 25 93 96 19  
[info@steuerzahler.de](mailto:info@steuerzahler.de)  
[www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)

15. September 2011

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG); Drucksache 17/6263**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung, an der wir gern teilnehmen, und der Zusendung des Entwurfs für ein Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften und der damit verbundenen Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Dieses Verfahren vermeidet unnötige Schnittstellen und somit Fehlerquellen zwischen den Übertragungsmedien und trägt zur bürokratischen Entlastung der Steuerzahler bei. Die Anwendung von moderner Informationstechnologie, wie zum Beispiel dem Internet, ist zeitgemäß und kann zur Effizienzsteigerung und zu Kostenentlastungen sowohl für die Steuerzahler als auch für die Verwaltung führen.

Allerdings sind aus unserer Sicht im Zuge der elektronischen Datenübermittlung, Speicherung dieser Daten und der weitgehend maschinellen Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen weitere Veränderungen in der Kommunikation zwischen Steuerzahlern, Finanzämtern und Dritten notwendig. In einem verfahrensrechtlichen „Sofortprogramm“ können die derzeit größten Defizite im Rahmen der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung effektiv beseitigt werden. In der im Anhang beigefügten gemeinsamen Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler, des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine, des Deutschen Steuerberaterverbandes und des Neuen Verbandes der Lohnsteuerhilfevereine vom 9. September 2011 wird aufgezeigt, in welchen Bereichen eine Anpassung des Steuerverfahrens an die moderne Kommunikation mit der Finanzverwaltung notwendig ist und bitten um Berücksichtigung im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Heinz Däke

Deutsche Bank  
Wiesbaden

Konto: 320515  
BLZ: 510 700 21

Bund der Überparteiliche, unabhängige  
Steuerzahler gemeinnützige Vereinigung

DKB AG  
Berlin

Konto: 18730069  
BLZ: 120 300 00

Landesverbände  
in allen Bundesländern  
[www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)

Vorstand

Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)  
Dipl.oec. Zenon Bilaniuk  
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried  
Reiner Holznagel M.A.  
RA Hannah Stein  
Diplom-Volkswirt Bernhard Zentgraf



## **Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.**

---

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG); Drucksache 17/6263**

---

#### **I. Allgemeines**

Der Bund der Steuerzahler begrüßt die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Dieses Verfahren vermeidet unnötige Schnittstellen und somit Fehlerquellen zwischen den Übertragungsmedien und trägt zur bürokratischen Entlastung der Steuerzahler bei. Die Anwendung von moderner Informationstechnologie, wie zum Beispiel dem Internet, ist zeitgemäß und kann zur Effizienzsteigerung und zu Kostenentlastungen sowohl für die Steuerzahler als auch für die Verwaltung führen.

Bedenken hegt der Bund der Steuerzahler hinsichtlich der Gewährleistung des Datenschutzes. Die vorangegangene Einführung der Steueridentifikationsnummer ermöglicht einen automatischen Datenaustausch zwischen den Arbeitgebern und dem Bundeszentralamt für Steuern. Der Steuerzahler erhält weder Informationen darüber, wer welche Daten über ihn abrufen oder übermittelt, noch ist bisher konkret geregelt, wie sichergestellt werden soll, dass keine Unbefugten die Daten erhalten. Eine Überarbeitung des Authentifizierungsverfahrens der Arbeitgeber zum Abrufen der elektronischen Lohnsteuermerkmale hält der Bund der Steuerzahler für unvermeidlich. Ebenso wie der Finanzausschuss des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2008 erachtet der Bund der Steuerzahler die Wirtschaftsidentifikationsnummer des Arbeitgebers und die Steueridentifikationsnummer sowie das Geburtsdatum des Arbeitnehmers zur Authentifizierung des Datentransfers für unzureichend.

Obwohl die Einführung des Verfahrens nunmehr um ein Jahr verschoben wurde, haben wir Zweifel, dass dieses Verfahren zum 1. Januar 2012 reibungslos funktioniert, wenn nicht eine angemessene Vorlaufzeit hinsichtlich der abrufbaren elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale eingeplant wird. Wir plädieren daher dringend dafür, den Unternehmen und Beratern vor dem 1. Januar 2012 die Möglichkeit zu eröffnen, das Verfahren zu implementieren und die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern abzurufen.

## **II. Einkommensteuergesetz**

### **§ 38 b Absatz 3 iVm § 39 Absatz 1 Satz 3 und § 39 e EStG-E**

*Nach dieser Regelung soll auf Antrag des Steuerzahlers die Berücksichtigung ungünstigerer Lohnsteuerabzugsmerkmale möglich sein.*

Diese Möglichkeit ist grundsätzlich begrüßenswert, denn wie die Gesetzesbegründung zutreffend ausführt, ist es denkbar, dass Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber den aktuellen Familienstand nach einer Eheschließung nicht mitteilen wollen und stattdessen die Steuerklasse I beibehalten möchten. Im Vergleich zur Fassung im Referentenentwurf ist es zu begrüßen, dass – zumindest in der Gesetzesbegründung – nunmehr klargestellt wurde, dass ein entsprechender Antrag vor der Eheschließung ergehen kann, andernfalls wäre dem Arbeitgeber die Änderung der Steuerklasse durch die Eheschließung automatisch mitgeteilt worden. Dies hatte der BdSt kritisiert.

Denn nach der Eheschließung, von der die Meldebehörde zwangsläufig Kenntnis erhält, übermitteln die Meldebehörden den neuen Familienstand automatisch an das Bundeszentralamt für Steuern, welches dann zunächst automatisch die Lohnsteuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten bestimmt. Damit stehen geänderte Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Arbeitnehmer bereit, die der Arbeitgeber entweder grundsätzlich monatlich oder nach vorheriger Information durch den E-Mail-Mitteilungsservice abrufen. Die betreffenden Arbeitnehmer konnten praktisch somit erst nachdem der Arbeitgeber die neue Lohnsteuerklasse IV mitgeteilt bekommen hat, die Steuerklasse wieder wechseln. Dies wäre aber zum einen wieder mit einem gesonderten Antrag verbunden und würde zum anderen dem Ziel der Nichtoffenbarung der Eheschließung zuwiderlaufen.

Nun ist in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass der Arbeitnehmer einen Antrag auf Beibehaltung der Lohnsteuerklasse beim Finanzamt stellen kann, **bevor** er verheiratet ist bzw. bevor die Meldebehörde von der Eheschließung Kenntnis erlangt. Auch in diesem Fall ist ein gesonderter Antrag erforderlich und der BdSt befürchtet, dass es sich in der Praxis als schwierig erweisen kann, wenn Anträge zur Beibehaltung der Lohnsteuerklasse gestellt werden, ohne dass für die Finanzbeamten ein Wechselgrund überhaupt ersichtlich wäre. Besser wäre es aus unserer Sicht, wenn die Ehegatten direkt nach der Eheschließung bei der Meldebehörde ihre Wunschsteuerklassen angeben könnten und diese mit der Meldung der Änderung des Familienstandes dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt würden.

### **§ 39 Absatz 1 Satz 2 EStG-E Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale durch das Finanzamt**

*Nach der Regelung § 39 e Absatz 2 Satz 5 EStG-E des Referentenentwurfs war es notwendig, dass der Arbeitnehmer den Nachweis zu erbringen hatte, wenn die von den Meldebehörden übermittelten Daten unzutreffend sind. Daraufhin kann das Finanzamt abweichende Lohnsteuerabzugsmerkmale bilden. Nach der nun im § 39 Absatz 1 Satz 2 EStG-E geplanten Regelung kommt es auf den Nachweis der materiellen Unrichtigkeit der Daten durch den Steuerzahler nicht mehr an, um die Voraussetzungen für die von den Meldedaten abweichende Bildung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen durch das Finanzamt zu schaffen.*

Die Reduzierung der Anforderungen an die Änderung/Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale in Abweichung zu den melderechtlichen Daten durch das Finanzamt, wird vom Bund der Steuerzahler begrüßt. Problematisch war in der ursprünglich geplanten Regelung insbesondere, dass der Steuerzahler die materielle Unrichtigkeit der Daten nachweisen sollte, was im Einzelfall sehr schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein kann. Nun soll der Gesetzesbegründung zufolge ein entsprechend substantiiertes Vortrag des Arbeitnehmers ausreichend sein.

### **§ 39 Absatz 4 EStG-E Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung als Lohnsteuerabzugsmerkmal**

*Die im vorangegangenen Veranlagungszeitraum berücksichtigungsfähigen Beiträge des Arbeitnehmers zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung sollen auf Antrag des Arbeitnehmers als Lohnsteuerabzugsmerkmal berücksichtigt werden. Da die entsprechenden Daten erst nach Beginn eines jeden Veranlagungsjahres zur Verfügung stehen werden, ist eine Berücksichtigung dieser Beiträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal in einem vom Veranlagungsjahr abweichenden Zeitjahr vorgesehen.*

Die geplante Möglichkeit, die berücksichtigungsfähigen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung auf Antrag des Steuerzahlers bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigen, wird ausdrücklich begrüßt. So wird der Lohnsteuerabzug vermindert, der Arbeitnehmer hat gleichbleibend höhere Nettozuflüsse.

Fraglich ist allein, ob die geplante Art und Weise der Berücksichtigung die betreffenden Steuerzahler nicht verwirrt und das Steuerrecht noch komplizierter und das Lohnsteuerabzugsverfahren noch undurchschaubarer macht. Nach der geplanten Vorgehensweise werden in den ersten zwei bis drei Monaten des dritten Jahres noch die Beiträge nach der Meldung aus dem ersten Jahr berücksichtigt. Im zweiten Jahr werden im Lohnsteuerabzugsverfahren anteilig die Beiträge aus dem Jahr eins und dem Jahr davor berücksichtigt, aber in der dazugehörigen Veranlagung die Beiträge aus dem zweiten Jahr. Insbesondere bei starken Änderungen bei der Beitragshöhe beispielsweise bei Wechsel des Anbieters der Versicherung oder Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung können so stark abweichende Ergebnisse zwischen Lohnsteuerabzugsverfahren und Einkommensteuerveranlagung auftreten. Um dieses Verfahren für die betreffenden Steuerzahler nachvollziehbar zu machen, ist aus unserer Sicht umfangreiche Aufklärungsarbeit seitens der Finanzverwaltung notwendig.

Alternativ wäre es aus unserer Sicht denkbar, dass die Versicherungsunternehmen die für das kommende Veranlagungsjahr voraussichtlich zu zahlenden Beiträge bis zum 15. Dezember des Vorjahres an das Bundeszentralamt melden. Diese könnten dann zum 1. Januar des neuen Jahres als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet und berücksichtigt werden. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass es zu wesentlich geringeren Abweichungen zwischen Lohnsteuerabzug und Einkommensteuererklärung kommt, da die bereits berücksichtigten Beträge näher an den tatsächlich gezahlten Beiträgen liegen dürften. Außerdem ist eine Berücksichtigung über den Jahreswechsel hinaus nicht notwendig, was unseres Erachtens zur Vereinfachung und zum besseren Verständnis der Regelung beiträgt.

### **§ 39 c Absatz 1 EStG-E Anwendbarkeit der Lohnsteuerklassen ohne elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Zeit von drei Kalendermonaten**

*Solange keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vorliegen, soll längstens für die Zeit von drei Monaten trotzdem eine Besteuerung nach den voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen und nicht pauschal nach der Lohnsteuerklasse VI erfolgen. Die Gesetzesbegründung unterstellt den Erlass einer Verwaltungsanweisung nach der der Zeitraum von drei Monaten insbesondere bei der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale verlängert werden kann, falls der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale unverschuldet nicht, nicht vollständig oder nur verzögert abrufen kann.*

Der Bund der Steuerzahler erachtet es für sinnvoll, die Frist von drei Monaten gesetzlich zu verlängern. Die Unterstellung im Hinblick auf eine großzügige Verwaltungsanweisung ist zu vage, als dass sie den Steuerzahlern Rechtssicherheit bietet. Die Verlängerung der Frist ist zum einen notwendig, um nachträgliche Korrekturen durch den Arbeitgeber zu vermeiden. Ist es in der vorgesehenen Zeit nicht möglich, die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abzurufen, muss zunächst eine Korrektur der vergangenen drei Lohnabrechnungszeiträume und eine Besteuerung nach der Steuerklasse VI vorgenommen werden. Die Folgemonate werden weiter mit der Lohnsteuerklasse VI besteuert, bis schlussendlich die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufbar sind und vorliegen. Dann wiederum wird eine erneute Korrektur von Lohnabrechnungszeiträumen mit den nun korrekten Lohnsteuerabzugsmerkmalen notwendig. Mit einer gesetzlichen Verlängerung der Frist könnten einige Korrekturen, die regelmäßig bei den Arbeitnehmern für Verwirrung und bei den Arbeitgebern für Aufwand sorgen, vermieden werden.

Zum anderen bedeutet eine Besteuerung mit der Lohnsteuerklasse VI auch eine ggf. hohe finanzielle Beeinträchtigung für den Arbeitnehmer. Auch diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden, sodass nicht nach einer Frist von nur drei Monaten die ungünstigere Lohnsteuerklasse VI greifen sollte.

Die Frist von nur drei Monaten scheint aber auch im Hinblick auf die Neueinführung des vollelektronischen Verfahrens problematisch. Laut § 39 e Absatz 1 Satz 3 EStG-E sollen die Daten grundsätzlich frühestens zum 1.1. des betreffenden Jahres zur Verfügung stehen. Fraglich ist, ob das System bei Einführung sofort reibungslos funktioniert. Bei der Umstellung des Vorsteuervergütungsverfahrens auf die vollelektronische Bearbeitung konnte der Datenzugriff lange Zeit nicht gewährleistet werden. Sollte es bei der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zu ähnlichen Problemen kommen, müssten die Arbeitgeber ab dem 1. April ihre Arbeitnehmer nach der Lohnsteuerklasse VI besteuern, ansonsten haften sie für die Lohnsteuer. Dies würde jedoch dazu führen, dass die meisten Arbeitnehmer zeitweise zu wenig Nettolohn erhalten. Insbesondere Arbeitnehmer im unteren Einkommensbereich und Arbeitnehmer mit vielen festen finanziellen Verpflichtungen können so schnell in eine unglückliche finanzielle Situation geraten.

Nicht nachvollziehbar ist die im Vergleich zum Referentenentwurf neu in den Gesetzentwurf aufgenommene Beschränkung der rückwirkenden Korrektur des Lohnsteuerabzugs auf die letzten drei Monate, wenn die erforderlichen Daten für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale schließlich vorliegen. Diese Beschränkung stellt

eine Verschärfung der geltenden Rechtslage dar und sollte aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden. Da Lohnabrechnungen in der überwiegenden Zahl programmgestützt erfolgen, ist die Höhe des Aufwandes für die Korrektur durch den Arbeitgeber bzw. sein Lohnbüro kaum davon abhängig, ob drei oder beispielsweise sechs Abrechnungen des Arbeitnehmers korrigiert werden müssen. Dem Arbeitnehmer hingegen könnte im Gegenzug im besten Fall die Abgabe einer Einkommensteuererklärung erspart werden, wenn die Korrektur über den Arbeitgeber erfolgt. Der Bund der Steuerzahler schließt sich diesbezüglich der Auffassung des Bundesrates an.

Darüber hinaus wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, die Daten bei der Neueinführung bereits vor dem 1. Januar 2012 zur Verfügung zu stellen, um den Unternehmen und deren Beratern einen entsprechenden Vorlauf einzuräumen, damit die Januar-Lohnabrechnung möglichst fehlerfrei und komplikationslos durchgeführt werden kann. Einige Unternehmen rechnen bereits zum 15. des Monats ab. Sind die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erstmalig ab dem 1. Januar abrufbar und funktioniert dies nicht sofort auf Anhieb und ohne Komplikationen, wird die Zeit für die Lohnabrechnung entsprechend knapp. Arbeitnehmer sind jedoch auf pünktliche Lohnabrechnungen mit entsprechend pünktlichen Lohnzahlungen angewiesen.

#### **§ 39 e Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG-E Angabe der Steueridentifikationsnummer des anderen Elternteils**

*Im Referentenentwurf war geplant, wenn ein Kind als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal gespeichert wird, dann die Identifikationsnummer des anderen Elternteils – soweit bekannt – beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt werden soll.*

Der Bund der Steuerzahler begrüßt, dass dieses Erfordernis aus dem Gesetzentwurf gestrichen wurde. Daten, die nicht notwendig sind, sollten nicht gespeichert werden. Dies wäre nur ein weiterer Schritt in Richtung gläserner Steuerzahler gewesen. Die Angabe der Identifikationsnummer des betreffenden Kindes ist völlig ausreichend.

#### **§ 39 e Absatz 3 Satz 3 EStG-E Einordnung in Steuerklassen nach der Eheschließung**

*Zunächst erfolgt nach der Eheschließung eine automatische Eingruppierung in die Steuerklasse IV durch das Bundeszentralamt für Steuern. Nach einer Änderung der Software soll ab spätestens dem Kalenderjahr 2015 auch eine programmgestützte Zuordnung in die Steuerklasse III erfolgen können, wenn nur ein Ehegatte als Arbeitnehmer tätig ist. Eine Änderung der Lohnsteuerklasse ist nach der Eheschließung mit einem entsprechenden Antrag beim Wohnsitzfinanzamt möglich.*

Nach dem vorgeschlagenen Verfahren wird die überwiegende Zahl der Eheschließenden automatisiert in die Lohnsteuerklasse IV eingruppiert. Oftmals bestehen nach einer Eheschließung jedoch Änderungswünsche bei der Lohnsteuerklassenkombination. Für all jene, die in die Steuerklassenkombination III/V eingruppiert werden möchten, wird ein weiterer Weg zum Finanzamt nebst entsprechendem Antrag notwendig. An dieser Situation, dass die meisten frisch getrauten Ehegatten eine Änderung der automatisiert gebildeten Lohnsteuerklassen wünschen, wird sich auch nichts ändern, wenn eine programmgesteuerte Zuordnung in die Steuerklasse III erfolgen kann, weil nur ein Ehegatte als Arbeitnehmer tätig ist.

Um diesen Aufwand für die Steuerzahler zu vermeiden, wäre es nach Ansicht des BdSt das Beste, wenn die Steuerzahler bei der Meldebehörde, bei der sie sich wegen der Eheschließung ohnehin melden müssen, ihre Wunschsteuerklassen angeben können. Diese Information kann dann von der Meldebehörde zusammen mit den anderen Daten an das Bundeszentralamt für Steuern übersendet werden und die Ehegatten können sich den Antrag auf Änderung der Lohnsteuerklassen beim Wohnsitzfinanzamt ersparen.

### **§ 39 e Absatz 5 Satz 2 EStG-E Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitgeber**

*Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuerabzugsmerkmale jeden Monat neu anzufragen und beim Bundeszentralamt für Steuern abzurufen. So soll sichergestellt werden, dass jeweils die aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Dem Arbeitnehmer wird die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale mit seiner Lohnabrechnung mitgeteilt, die als Ausdruck oder elektronisch vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.*

Wie die Gesetzesbegründung zutreffend ausführt, werden sich die Lohnsteuerabzugsmerkmale insbesondere bei Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern nicht jeden Monat ändern. In diesen Fällen einen entsprechenden Datenabruf vornehmen zu müssen, ist somit nicht zielführend.

Die in der Gesetzesbegründung angedachte Lösung, einen E-Mail-Mitteilungsservice im ElsterOnline-Portal einzurichten, ist daher zu begrüßen. Arbeitgeber können über das Portal beantragen, über das Vorhandensein neuer oder geänderter elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale informiert zu werden. So wird nur in den Fällen ein Datenabruf erforderlich, in denen auch neue Daten vorliegen. Unklar ist allerdings, ab wann diese Möglichkeit zur Verfügung steht und ob bis dahin monatlich ein ggf. unnötiger Datenabruf erfolgen muss. Nach unserer Auffassung sollte der E-Mail-Mitteilungsservice zeitgleich mit dem gesamten Verfahren eingeführt werden, denn die Notwendigkeit unnötiger monatlicher Datenabrufe wäre zu kritisieren. Darüber hinaus bedarf es aus unserer Sicht einer **gesetzlichen** Klarstellung, dass, wenn im ElsterOnline-Portal der E-Mail-Mitteilungsservice beantragt wurde, die Verpflichtung zum monatlichen Datenabruf entfällt und nur noch im Falle des Vorhandenseins neuer oder geänderter Lohnsteuerabzugsmerkmale ein Abruf erfolgen muss. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass dieser E-Mail-Mitteilungsservice pünktlich zum Start des gesamten neuen Verfahrens zur Verfügung steht und einsatzbereit ist.

*Des Weiteren führt die Gesetzesbegründung aus, dass damit der Arbeitnehmer zeitnah über die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale informiert ist, da diese in der Lohnabrechnung auszuweisen sind. Dabei kann die Lohnabrechnung dem Arbeitnehmer als Ausdruck oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.*

In welcher Form dem Arbeitnehmer die Lohnabrechnung zur Verfügung zu stellen ist, ist bislang nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Lediglich über § 108 Absatz 1 GewO iVm § 6 Absatz 2 GewO und § 126b BGB (*Ellenberger* in Palandt, 69. Auflage 2010, § 126b, Rdn. 3) lässt sich die Zulässigkeit einer elektronischen Zurverfügungstellung der Abrechnung erschließen.

Daher ist die gesetzliche Klarstellung, dass eine Lohnabrechnung auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden kann, zu begrüßen. Einer Vielzahl von Arbeitgebern dürfte es gänzlich neu sein, dass es ausreichend ist, die Lohnabrechnung dem Arbeitnehmer elektronisch zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung einer Vielzahl von Prozessen und der damit realisierbaren Kostenersparnis ist es denkbar, dass zukünftig vermehrt Arbeitgeber diese Möglichkeit nutzen werden und ihren Arbeitnehmern die Lohnabrechnung in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Daneben sollte aus unserer Sicht jedoch auch geregelt werden, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Form der Bereitstellung der Lohnabrechnung verständigen und einigen sollen. So kann vermieden werden, dass ggf. ältere Arbeitnehmer, die nicht über einen Internetzugang verfügen oder sich mit diesem Medium nicht mehr vertraut machen möchten, die Lohnabrechnung nicht zugänglich ist.

### **§ 39 e Absatz 7 EStG-E Härtefallregelung**

*Auf Antrag muss der Arbeitgeber nicht am Abrufverfahren teilnehmen, wenn es ansonsten zu einer unbilligen Härte für den Arbeitgeber kommen würde.*

Der Bund der Steuerzahler begrüßt die Einführung der Härtefallregelung, denn die Praxis zeigt, dass eine solche Regelung weiterhin notwendig ist. Noch immer gibt es Arbeitgeber, die gänzlich ohne EDV auskommen. Des Weiteren plädieren wir dafür, die Härtefallregelung großzügig anzuwenden und den entsprechenden Anträgen im Regelfall stattzugeben.

### **§ 39 e Absatz 9 EStG-E Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer**

*Die Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer verzögert sich um unbestimmte Zeit.*

Dass die Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer sich verzögert, ist nicht nachvollziehbar und kritikwürdig. Dies führt dazu, dass wiederum eine Übergangsregelung zur Anwendung kommen muss, bis die vollständige Implementierung der Wirtschafts-Identifikationsnummern erfolgen wird.

Die Notwendigkeit von Übergangsregelungen macht das Steuerrecht kompliziert, da sich die betroffenen Steuerzahler noch öfter auf Änderungen einstellen müssen, als es ohnehin der Fall ist. Die ständigen Änderungen gehören zum häufigst genannten Kritikpunkt am deutschen Steuerrecht.

Die Einführung neuer Verfahren scheint die Verwaltung vor große Probleme zu stellen. So musste die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale um ein Jahr verschoben werden – was dazu führte, dass wiederum eine Übergangsregelung notwendig war. Die Einführung der E-Bilanz wurde vorerst ebenfalls um ein Jahr verschoben, nun die Probleme bei der Einführung mit der Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer. Nach diesen Erfahrungen mahnen wir für die Einführung solcher Projekte die Einplanung einer großzügigeren Zeitschiene an, sodass bei der Einführung neuer Verfahren entsprechend alle Teilstücke des Projekts wie vorgesehen ineinander greifen können. Dies würde die Akzeptanz neuer Verfahren und Vorgehensweisen beim Steuerzahler wesentlich erhöhen und dann auch tatsächlich zu einer Vereinfachung führen.

### **§ 39 e Absatz 10 EStG-E Verwendung der vorliegenden Daten zur rückwirkenden Prüfung der Einkommensbesteuerung bis zum Veranlagungszeitraum 2005**

*Die Finanzverwaltung wird legitimiert, die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten zur Prüfung und Durchführung der Besteuerung rückwirkend bis zum Veranlagungszeitraum 2005 heranzuziehen.*

Damit werden dem Finanzamt beispielsweise Ehegatten mit der Lohnsteuerklassenkombination III/V, die lediglich in Unkenntnis keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, bekannt. Nach Gesetz ist jedoch eine Einkommensteuererklärungspflicht vorgesehen. Ähnlich, wie bei der Einführung der Rentenbesteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz 2005 dürften einige Steuerzahler von den Auswirkungen dieser Regelung überraschend getroffen werden. Wir regen an, dass die Finanzverwaltung auch in diesen Fällen, in denen es aufgrund der Überprüfung zu Steuernachzahlungen kommt, „mit Augenmaß“ vorgeht, genauso wie es bei den Rentenempfängern angekündigt wurde.

### **§ 41 b Absatz 1 Sätze 4 bis 6 EStG-E Aushändigung der Lohnsteuerbescheinigung**

*Arbeitgeber, die nicht am Abrufverfahren teilnehmen, dürfen die vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung über die Lohnsteuerabzugsmerkmale nur dann an den Arbeitnehmer aushändigen, wenn dieser Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Laut Gesetzesbegründung hingegen bestehen keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer stets eine Lohnsteuerbescheinigung aushändigt, da er nicht abschließend feststellen kann, ob der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer zu veranlagten ist.*

Der Gesetzestext steht nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler im Widerspruch zur Gesetzesbegründung. Daher sollte der Gesetzestext entsprechend der Gesetzesbegründung modifiziert werden.

### **§ 42 b Absatz 1 EStG-E Einschränkung der Möglichkeit der Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs**

*Der Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber kann nur noch dann durchgeführt werden, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Kalenderjahres im Dienst desselben Arbeitgebers gestanden hat.*

Schon bisher kommt der Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber nur in wenigen Fällen zur Anwendung. Durch die geplanten Neuregelungen wird der Anwendungsbereich nochmals eingeschränkt. Damit das Instrument des Lohnsteuerjahresausgleichs nicht völlig seine Berechtigung verliert, sollte der Anwendungsbereich aus unserer Sicht nicht weiter eingeschränkt werden. Laut Gesetzesbegründung kann ein Lohnsteuerjahresausgleich bei Arbeitnehmern mit unterjährig mehreren Arbeitgebern nicht mehr durchgeführt werden, da dem Ausgleich durchführenden Arbeitgeber, die Daten aus den vorherigen Beschäftigungsverhältnissen nicht zugänglich sind. Aus unserer Sicht bietet sich jedoch eine Lösung dieses Problems an: Da die Daten elektronisch bei der Finanzverwaltung vorliegen, könnte der Arbeitgeber diese Daten auf Antrag des Arbeitnehmers abrufen – ähnlich den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – und so dennoch einen Lohnsteuerjahresausgleich durchführen.

### **§ 79 Satz 2 EStG-E Mindesteigenbetrag von 60 Euro für mittelbar Zulagenberechtigte**

*Um ungewollte Rückerstattungsfälle aufgrund eines Wechsels des Zulagestatus zu vermeiden, sollen ab dem Beitragsjahr 2012 auch mittelbar Anspruchsberechtigte zwingend einen Eigenbeitrag von 60 Euro im Jahr leisten, um die Zulage zu erhalten. Die Anbieter der zertifizierten Altersvorsorgeverträge sollen ihre Vertragspartner in gesonderter Form auf diese Gesetzesänderung hinweisen müssen.*

Mit diesen Regelungen werden die Riester-Regeln für mittelbar und unmittelbar Zulagenberechtigte vereinheitlicht, sodass ein Wechsel von der unmittelbaren zur mittelbaren Zulageberechtigung oder umgekehrt die Gewährung der Zulage nicht mehr gefährdet. Diese Vereinheitlichungs- und damit Vereinfachungsbemühungen werden vom Bund der Steuerzahler begrüßt, denn die Regelungen zur Riester-Rente sind zweifellos recht kompliziert.

Darüber hinaus sollte aus unserer Sicht der Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen werden, dass eine Nachzahlung eines (erhöhten) Eigenbetrages auch möglich sein sollte, wenn sich bei der Kindergeldberechtigung zwischen den Ehegatten Veränderungen ergeben und ohne die Nachzahlung die Zulage gekürzt werden müsste.

### **III. Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz**

#### **§ 2 Absatz 3 ErbStG-E Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht durch den Erwerber**

*Ein grundsätzlich beschränkt Steuerpflichtiger iSd ErbStG kann einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht stellen, wenn er in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ansässig ist. Nach der im Referentenentwurf vorgesehenen Fassung musste der Erwerber zusätzlich die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates besitzen.*

Der Bund der Steuerzahler begrüßt, dass die Forderung nach dem doppelten Europa-bezug mit dem Gesetzentwurf aufgegeben wurde. Allerdings sollte aus unserer Sicht auf die Staatsangehörigkeit und nicht auf die Ansässigkeit des Steuerpflichtigen abgestellt werden.

In der vom 22. April 2010 entschiedenen Rechtssache C 510/08 (Mattner) rügte der Europäische Gerichtshof die Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit. Nach Ansicht der Richter diskriminieren die Regelungen zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht Steuerzahler anderer Mitgliedstaaten. Aus diesem Grund muss nun das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht europarechtskonform ausgestaltet werden.

Nach Artikel 20 Absatz 2 AEUV stehen allen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten zu. Zu diesen Rechten zählen auch die vier Grundfreiheiten. Nach Artikel 20 Absatz 1 AEUV ist Unionsbürger, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Auf den Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt und somit Ansässigkeit kommt es dagegen nicht an. Die Ansässigkeit hat mit dem persönlichen Schutzbereich der Grundfreiheiten primär nichts zu tun, da nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten geschützt werden. Eine Ausnahme hiervon bildet jedoch die Kapitalverkehrsfreiheit. Sie schützt auch den Kapitalverkehr in Bezug auf Drittstaaten, sodass selbst wenn an die Ansässigkeit angeknüpft werden soll, die Be-

schränkung der Option auf Ansässige der EU- bzw. EWR-Staaten nicht europarechtskonform wäre.

Aus unserer Sicht sollte es für den Antrag auf unbeschränkte Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht nicht auf die Ansässigkeit ankommen, sondern es muss die entsprechende Staatsbürgerschaft ausreichen. Daher ist aus unserer Sicht die Aufgabe der Forderung nach der Ansässigkeit im EU- oder EWR-Mitgliedstaat erforderlich.

### **Teil II der Anlage 24 des Bewertungsgesetzes**

*Die Werte für die Ermittlung des Gebäudewerts nach dem Sachwertverfahren werden auf den Preisstand des IV. Quartals des Jahres 2010 angehoben.*

Die Werterhöhungen des Teils II der Anlage 24 für die Wertermittlung von Immobilien nach dem Sachwertverfahren sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und überwiegend zu hoch. In den Fällen, in denen das Sachwertverfahren zur Anwendung kommt, wird es zu deutlichen Werterhöhungen und somit Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererhöhungen kommen, wenn nicht ein gesonderter und aufwendiger Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts nach § 198 BewG geführt wird.

Die Werterhöhungen liegen zwischen 9 bis 14 Prozent, während in dem Zeitraum seit der letzten Anpassung der Tabelle II der Anlage 24 der Verbraucherpreisindex insgesamt um lediglich 6,4 Prozent anstieg. Der Baupreisindex betrug in dieser Zeit kumuliert 10,5 Prozent. Diese Zahlen machen deutlich, dass Werterhöhungen bis 14 Prozent keineswegs gerechtfertigt sind. Zumal die Werte, die mehr als 10,5 Prozent erhöht wurden, deutlich überwiegen.

## **Stellungnahme zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG); Drucksache 253/11**

---

### **I. Einkommensteuergesetz**

#### **§ 10 Absatz 2 und 2a Satz 8 EStG-E Änderung des Steuerbescheides nach Datenübermittlung der Vorsorgeaufwendungen**

*Der Bundesrat schlägt eine Änderung der oben erwähnten Korrektornorm dergestalt vor, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen der Steuerbescheid zu ändern **ist**, statt bisher geändert werden **kann**.*

Der Bund der Steuerzahler begrüßt den Vorschlag, hält ihn allerdings nicht für weitgehend genug, um die Rechte der Steuerzahler zu wahren. Was die Informationspflichten des Datenübersmitters gegenüber dem Steuerzahler über die Inhalte und den Zeitpunkt der Meldungen angeht, sind aus unserer Sicht weitere Rechtsänderungen erforderlich. Im Einzelnen verweisen wir diesbezüglich auf die gemeinsame Eingabe des Bundes der Steuerzahler, des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine, des Deutschen Steuerberaterverbandes und des Neuen Verbandes der Lohnsteuerhilfevereine vom 9. September 2011 zur Anpassung des Steuerverfahrens an die moderne Kommunikation mit der Finanzverwaltung, die im Anhang beigefügt ist.

### **II. Abgabenordnung**

#### **§ 226 Absatz AO-E Ausweitung der Aufrechnungsmöglichkeiten durch Finanzbehörden**

*Nach der durch den Bundesrat vorgeschlagenen Regelung sollen die Aufrechnungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung ausgeweitet werden. Den Finanzbehörden soll dahingehend ein Sonderrecht eingeräumt werden, dass solche Leistungen an das Finanzamt keine anfechtbaren Rechtshandlungen im Sinne der InsO darstellen.*

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung sollte aus unserer Sicht nicht in das Gesetz übernommen werden, da es sich um eine einseitige Privilegierung des Fiskus handelt und aktuellen Urteilen des BFH widerspricht. Im Umsetzungsfall würde es sich um ein sogenanntes Nichtanwendungsgesetz handeln, indem steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung ausgehebelt werden würde. In seiner Entscheidung vom 2. November 2010 – VII R 6/10 – hat der BFH die Aufrechnung nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO ausgeschlossen. Die nun vorgeschlagene Änderung soll dieses insolvenzrechtliche Aufrechnungsverbot pauschal umgehen und damit eine umfassende Aufrechnungsmöglichkeit des Fiskus auch dann herstellen, wenn diese durch eine anfechtbare Rechtshandlung erlangt wurde. Damit soll das Aufrechnungsrecht als zentrales Instrument zur Wiederherstellung des allen Gläubigern haftenden Schuldnervermögens durch Rückholung aufgegebener Vermögenswerte sowie der Befreiung der Masse von in missbilligenswerter Weise eingegangenen Verbindlichkeiten umgangen werden.

Dies ist nicht akzeptabel und widerspricht den grundlegenden Prinzipien des modernen deutschen Insolvenzrechts.

Eine Ausschaltung der Gläubigergleichbehandlung hätte nicht nur sehr weitreichende negative Folgen für die Befriedigungsaussichten der nicht privilegierten Gläubiger. Sie würde auch die jüngst beratenen Reformen des Insolvenzrechts zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) in Frage stellen. Sinn und Zweck des Insolvenzverfahrens ist es nicht, dem Staat ein Vorzugsrecht einzuräumen, sondern die Sanierung zahlungsunfähiger Unternehmen zu ermöglichen.

Der Bundesrat verspricht sich von der Privilegierung zusätzliche Steuereinnahmen. Allerdings könnten die Einnahmen aufgrund gegenläufiger Effekte geringer ausfallen: Ein saniertes Unternehmen zahlt Steuern und Beiträge, und auch über die erhaltenen Arbeitsplätze generiert der Staat über die abzuführende Lohnsteuer Einnahmen. Ein insolventes Unternehmen zahlt keine Steuern und Beiträge. Zudem wird der höhere Abschreibungsbedarf der betreffenden Forderungen bei den anderen Gläubigern die Steuereinnahmen des Staates mindern. Die geringere Quote kann diese wiederum in finanzielle Schwierigkeiten bringen und deren Steuerzahlungen zusätzlich mindern.

### **III. Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz**

#### **§ 7 Absatz 8 ErbStG-E Werterhöhung von Kapitalgesellschaftsanteilen als Schenkungsfiktion**

*Nach dieser Regelung, die vom Bundesrat vorgeschlagen wurde und der die Bundesregierung bereits zugestimmt hat, soll als Schenkung auch die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft gelten, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person oder Stiftung durch die Leistung einer anderen Person an die Gesellschaft erlangt.*

Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler wirft diese Regelung viele Fragen auf und ist durch die Rechtsprechung nicht gedeckt. Es ist zu befürchten, dass diese Regelung – wenn sie dann umgesetzt wird – hohen bürokratischen Aufwand im Sinne von Dokumentationspflichten für die betroffenen Kapitalgesellschaften nach sich zieht und überaus streitanfällig sein wird. Daher sollte aus Sicht des Bundes der Steuerzahler auf diese Regelung verzichtet werden.

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll die zivilrechtliche Betrachtungsweise des BFH durch eine wirtschaftliche Betrachtungsweise abgelöst werden. Für den Fall der Kapitalerhöhung entschied der BFH, dass keine freigebige Zuwendung des einbringenden Gesellschafters an die anderen Gesellschafter vorliegt, wenn ein Gesellschafter Vermögen in die GmbH einbringt, ohne eine dessen Wert entsprechende Gegenleistung zu erhalten und sich dadurch der Wert des Anteils eines anderen Gesellschafters erhöht. Wegen der rechtlichen Eigenständigkeit des Gesellschaftsvermögens der GmbH fehlt es in solchen Fällen an einer unmittelbaren zivilrechtlichen Vermögensverschiebung zwischen diesen Gesellschaftern. Diese Auffassung übernahm die Finanzverwaltung mit den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. Oktober 2010.

Zukünftig soll es nun bei Buchwerteinlagen unter dem gemeinen Wert, Einlagen in die Kapitalrücklage oder verdeckten Einlagen zu schenkungsteuerbaren Vorgängen kommen, wenn der Tatbestand der Freigebigkeit erfüllt ist. Dabei sollen auch mittelbare Einlagen erfasst werden, eine Mindestbeteiligungsquote an der betreffenden Kapitalgesellschaft ist nicht erforderlich. Auch muss der Zuwendende selbst kein Gesellschafter sein. Es soll bereits ausreichen, wenn die Zuwendung auf eine mittelbare Bereicherung der Gesellschafter der Kapitalgesellschaft abzielt. Bei nahen Angehörigen soll der Wille zur freigebigen Zuwendung regelmäßig unterstellt werden und den Besteuerungstatbestand auslösen, wenn disquotale Leistungen erfolgen. Wie der Gegenbeweis geführt werden kann, ist offen. Zudem sind auch Fälle denkbar, in denen ein Gesellschafter eine Gesellschaft aus einem eigenen betrieblichen Interesse retten will und daher in Kauf nimmt, dadurch mittelbar seine Mitgesellschafter zu bereichern. Praktische Probleme sind spätestens dann unvermeidbar, wenn die Gesellschafter unterschiedliche (Sach-)Leistungen erbringen und Schwierigkeiten bei der Bewertung bestehen. Um in solchen Fällen eine Steuerpflicht zu vermeiden, müssten die entsprechenden Vorgänge ausführlich dokumentiert werden.

Nach dem Entwurf des Gesetzeswortlauts bezieht sich die Fiktion der Schenkung auf die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft und Vermögensverschiebungen zwischen Kapitalgesellschaften, soweit sie nicht betrieblich veranlasst sind und soweit an den Gesellschaften nicht unmittelbar und mittelbar dieselben Gesellschafter zu gleichen Anteilen beteiligt sind. Damit dürften auch nicht betrieblich veranlasste verdeckte Gewinnausschüttungen, beispielsweise an nahe Angehörige eines Gesellschafters, nicht unter den Anwendungsbereich fallen. Das Beispiel in der Gesetzesbegründung zu § 15 Absatz 4 ErbStG-E als korrespondierende Vorschrift suggeriert jedoch etwas anderes. Sollte § 7 Abs. 8 ErbStG-E trotz aller Bedenken umgesetzt werden, muss diesbezüglich zumindest eine Klarstellung erfolgen.

#### **§ 15 Absatz 4 ErbStG-E Veranlasserprinzip bei nahestehenden Personen**

*Nach dieser Regelung, die vom Bundesrat vorgeschlagen wurde und der die Bundesregierung bereits zugestimmt hat, soll bei einer Schenkung durch eine Kapitalgesellschaft der Besteuerung das persönliche Verhältnis des Erwerbers zu derjenigen unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Person oder Stiftung zugrunde gelegt werden, durch die sie veranlasst ist. Darüber hinaus soll in diesem Fall die Schenkung bei der Zusammenrechnung früherer Erwerbe einbezogen werden.*

Da bereits durch die Fiktion von Besteuerungstatbeständen nach § 7 Abs. 8 ErbStG-E ein Durchgriff durch die Gesellschaftsebene erfolgt, ist diese Regelung folgerichtig und es sollte für die Höhe der Besteuerung das persönliche Verwandtschaftsverhältnis zwischen Zuwendendem und Bedachtem im Sinne der wirtschaftlichen Betrachtungsweise herangezogen werden. Als problematisch kann es sich aus Sicht des Bundes der Steuerzahler erweisen, wenn eine verdeckte Gewinnausschüttung an eine dem Gesellschafter nahestehende Person erst Jahre später im Rahmen einer Außenprüfung aufgedeckt wird und dann rückwirkend auch die Schenkungsteuer festgesetzt wird. Sorgfältig geplante Vermögensnachfolgeregelungen können dann durch die Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe der vergangenen zehn Jahre scheitern.

#### **IV. Umsatzsteuergesetz**

##### **§ 20 Abs. 2 UStG-E Verlängerung der Frist für die Anhebung der Grenze zur Ist-Versteuerung**

*Der Bundesrat schlägt vor, die bis zum Jahr 2011 eingeführte erhöhte Grenze für die Anwendung der Ist-Besteuerung um ein Jahr zu verlängern.*

Diese Überlegung wird vom Bund der Steuerzahler grundsätzlich begrüßt, allerdings sollte die Anhebung der Ist-Versteuerungsgrenze unbefristet erfolgen. Zudem sollte mittelfristig die Ausweitung der Ist-Besteuerung angestrebt werden.

Berlin, 15. September 2011 (AK)

## Anpassung des Steuerverfahrens an die moderne Kommunikation mit der Finanzverwaltung

---

Im Zuge der elektronischen Datenübermittlung, Speicherung dieser Daten und der weitgehend maschinellen Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen sind Veränderungen in der Kommunikation zwischen Steuerzahlern, Finanzämtern und Dritten notwendig. Gerade die Vorschriften der Abgabenordnung, die zum großen Teil aus dem Jahr 1977 datieren, aber auch die steuerlichen Einzelgesetze gehen von einem steuerlichen Verfahren aus, dass immer weniger der Realität entspricht. So werden Datenfelder in den Steuererklärungen nicht mehr „per Hand“ ausgefüllt, um anschließend vom Sachbearbeiter in der Finanzverwaltung in einem weiteren Schritt zuerst eingegeben und dann überprüft zu werden. Vielmehr erstellen die Steuerzahler freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Pflicht ihre Steuererklärung elektronisch und übermitteln diese auf diesem Wege. Steuerlich relevante Daten erhalten die Finanzämter zudem zunehmend auch von Dritten. Daneben prägen automatische Verarbeitung und programmiertes Risikomanagement, weitgehend ohne Personaleinsatz, die Veranlagungspraxis.

Aufgrund dessen entsteht eine Vielzahl von Problemen, die der frühere Gesetzgeber noch nicht berücksichtigen konnte. Für die Gewährleistung einer gleichmäßig festgesetzten Steuer sind daher punktuelle Maßnahmen zwar ausreichend, aber auch dringend geboten. Diese stellen sich wie folgt dar:

### **1. Mitteilungspflichten an den Steuerzahler bei Datenübertragung Dritter**

Die Finanzämter erhalten bereits heute eine Vielzahl steuerrelevanter Daten von sogenannten Dritten, beispielsweise Banken, Versicherungen oder Rentenversicherungsträgern. Diese Daten werden von den Dritten elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt, dort gespeichert und von den Finanzämtern bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung aus dem vorhandenen Datenpool entnommen. Nicht alle Daten, die so auf „Vorrat“ gespeichert werden, erlangen eine steuerliche Relevanz, denn nicht jeder Steuerzahler fertigt eine Einkommensteuererklärung an. Aufgrund dieser Art der Datenvorratsspeicherung können sich verfassungsrechtliche Probleme – ähnlich wie bei der Datenbank ELENA – ergeben.

Diese Problematik wiegt umso schwerer, je weniger die Steuerzahler darüber informiert werden, welche Daten (mehr oder weniger) automatisch an das BZSt übermittelt und dort gespeichert werden. Die Zweckmäßigkeit und Vorteile der Nutzung elektronischer Datenübertragungen dürften unbestritten sein. Verfassungsrechtliche Zweifel an der Zulässigkeit sind dagegen kontraproduktiv. Es sollte daher alles daran gesetzt werden, die Datenbank beim BZSt „verfassungssicher“ zu machen und aus den Fehlern von ELENA zu lernen.

Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung gebietet es zwingend, die Steuerzahler darüber in Kenntnis zu setzen, welche Daten an das BZSt übermittelt und

gespeichert und wie diese von wem überprüft werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund, die elektronische Übermittlung von Steuerdaten für die vorausgefüllte Einkommensteuererklärung nicht aus Verfassungsgründen scheitern zu lassen, notwendig. Auch wenn der Erfolg und die Akzeptanz der vorausgefüllten Steuererklärung bei den Steuerzahlern noch ungewiss sind, muss zumindest das diesbezügliche Serviceangebot der Finanzverwaltung verfassungsfest sein. Die Information der Steuerzahler ist bislang bei den unterschiedlichsten Sachverhalten nicht gegeben bzw. nur mangelhaft gesetzlich geregelt. Es besteht hier unmittelbarer Handlungsbedarf für den Gesetzgeber.

Die gesetzliche Normierung der Mitteilungspflichten Dritter an den Steuerbürger über die konkreten von ihm an das BZSt übermittelten Daten fehlt in mehreren Bereichen. Hier sei beispielhaft auf die Rentenversicherungsträger verwiesen (§ 22 Nummer 1 Satz 3 a Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz - EStG). So ist eine Meldung an den Steuerbürger nur für den Fall vorgeschrieben, dass die Datenübermittlung wegen technischer Probleme nicht fristgerecht erfolgen kann oder bei Renten aus einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (§ 22 Nummer 1 Satz 3 a Doppelbuchstabe bb). Ebenso fehlt die Mitteilungspflicht über die konkreten Daten durch den Dritten an den Steuerpflichtigen bei unentgeltlichen Depotübertragungen (§ 43 Abs. 1 Satz 6 EStG) im Rahmen der Abgeltungsteuer oder bei bestimmten Leistungen, die dem sog. Progressionsvorbehalt unterliegen (§ 32 b Abs.1 i. V. m. § 32 b Abs. 3 Satz 2 EStG). Unseres Erachtens muss eine Mitteilungspflicht des Dritten an den Steuerzahler über die konkreten Daten, die er dem BZSt mitgeteilt hat, verpflichtend gesetzlich normiert werden.

Eine derartige Regelung wäre kein rechtliches Neuland: Anknüpfungspunkt bzw. Vorlage hierfür könnte § 10 Abs. 2a Satz 9 EStG sein. Danach ist der Steuerzahler über **die Höhe** der gemeldeten Beträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung sowie für Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und Beiträge zur Pflegeversicherung **zu informieren**. Darüber hinaus sollte dem Steuerzahler der Übermittlungszeitpunkt mitgeteilt werden. Dadurch würden Korrekturen oder Berichtigungen erkennbar, sodass sich auf dem ersten Blick erschließt, welche die zuletzt gemeldeten Daten sind und dass die Bescheinigung nach der Datenübermittlung erstellt wurde. Diese Regelungen sollten für alle an das BZSt gemeldeten Daten eingeführt werden.

Da eine Vielzahl von Steuerzahlern über einen Internetanschluss verfügt, wäre es sinnvoll, die Möglichkeit der elektronischen Bereitstellung der übermittelten Daten zuzulassen. So können zum einen Versandkosten aufseiten der Mitteilungspflichtigen gespart und zum anderen Medienbrüche vermieden werden. Denkbar sind Verfahren ähnlich der Kreditkarten- oder Telefonabrechnung, bei denen mittels Kundennummer und Kennwort auf der Webseite der Anbieter die Abrechnungen – in den hier behandelten Fällen die übermittelten Daten – eingesehen und ausgedruckt werden können.

## **2. Korrektur der elektronisch übermittelten Daten**

Als problematisch stellt sich derzeit auch die Korrektur von Daten, die Dritte an das BZSt übermittelt haben, dar. Die Finanzämter übernehmen in der Regel ungeprüft die vom BZSt bereitgestellten Daten, und zwar auch dann, wenn der Steuerzahler abweichende Angaben gemacht hat.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Ansatz dieser, für den Steuerzahler mangels Meldung an ihn nicht nachvollziehbaren, von seinen Angaben abweichenden Daten, die durch Dritte elektronisch übermittelt wurden, zudem in den Erläuterungen zum Steuerbescheid regelmäßig nicht erklärt wird. Das verkompliziert die Überprüfung für den Steuerzahler, aus welchem Grund die errechnete Steuer nicht mit der durch das Finanzamt ermittelten Steuer übereinstimmt. Soweit keine eigenständige Berechnung durchgeführt wird, erkennt der steuerliche Laie die Abweichung obendrein gar nicht. Aufgrund der zwischenzeitlich überwiegend maschinellen Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen werden die Ansätze der Steuerzahler durch die von Dritten übermittelten Daten überschrieben. Mangels Kenntnis der übermittelten Daten ist dies für den Steuerzahler nicht nachvollziehbar. Nur wenn es gelingt, die Abweichung zu verifizieren, kann im zweiten Schritt eine Korrektur herbeigeführt werden. Die Korrektur einer Vielzahl von Daten erfolgt bislang bei den bzw. durch die übermittelnden Stellen, also bei den Dritten.

Diese für den Steuerzahler sehr aufwendige bzw. bisweilen unmögliche Verfahrensweise ist nicht akzeptabel. Sie widerspricht dem Amtsermittlungsgrundsatz des § 88 Abgabenordnung (AO) und der Fürsorgepflicht der Finanzverwaltung. Die oben dargestellte Praxis macht deutlich, dass Änderungen zwingend erforderlich sind: In einem ersten Schritt muss der Steuerzahler über sämtliche übermittelten Daten automatisch informiert werden (vgl. Punkt 1 der Eingabe), in einem zweiten Schritt muss das Finanzamt den Steuerzahler **vor** der Veranlagung auf Abweichungen zwischen erklärten und übermittelten Daten hinweisen und anschließend unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes und der Mitwirkungspflicht des Steuerzahlers eine Klärung herbeiführen. Zentrale Anlaufstelle für die Korrektur steuererheblicher Daten kann nur das Finanzamt sein und darf nicht auf die Steuerzahler und die mitteilungspflichtigen Dritten ausgelagert werden.

**Um diese Vorgehensweise im Sinne der gleichmäßigen Steuerfestsetzung zu gewährleisten, sollte § 88 AO um einen Zusatz mit folgendem Inhalt ergänzt werden: *Bei Abweichungen von erklärten Angaben und geplanter Veranlagung soll eine entsprechende Sachverhaltsaufklärung vor der Veranlagung erfolgen.***

Weicht das Finanzamt nach einer erfolglosen Sachverhaltsaufklärung von den vom Steuerzahler erklärten Daten ab, muss zwingend ein Hinweis mit Angabe der konkret geänderten Daten in den Erläuterungstext des Steuerbescheids aufgenommen werden. Ein solcher Automatismus ließe sich problemlos programmieren. Eine derartige Pflicht entspricht an sich schon der heutigen Rechtslage, wird aber – wenn überhaupt – von den Sachbearbeitern nur unregelmäßig eingehalten. Aus diesem Grund halten wir eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung, auch in Anbetracht der bereits erläuterten technischen Entwicklung, nicht nur für sinnvoll, sondern im Sinne der Rechtsklarheit für den steuerlichen Laien auch für zwingend notwendig.

Ein weiteres Problem entsteht bei einer nachträglichen Korrektur der übermittelten Daten durch die Dritten bzw. die Anbieter. Hier sieht § 10 Abs. 2 Satz 4 EStG vor, dass der Steuerbescheid bei Korrektur der Anbietermitteilung auch nach seiner Bekanntgabe geändert werden **kann**. Der dargestellte Fall kann sich beispielsweise ergeben, wenn der mitteilungspflichtige Dritte neue Daten übermittelt, weil sich Erstattungen ergeben haben oder Beiträge erst nachträglich entrichtet wurden. Stattdessen sollte eine gesetzliche Regelung vorsehen, dass der Steuerbescheid zu ändern **ist**, wenn die zuerst übermittelten Daten unzutreffend sind und geänderte Daten übertragen werden. Es

kann in diesem Fall nicht in das Ermessen der Finanzbehörde gestellt werden, die entsprechenden Steuerbescheide zu ändern oder nicht. Dies soll zulasten wie zugunsten der Steuerzahler und für alle Fälle von durch Dritte übermittelter Daten gelten. Im Änderungsbescheid ist im Erläuterungstext deutlich zu machen, worauf die Änderung beruht. Korrekturen durch den Steuerzahler können im Einspruchsverfahren erreicht werden. Aufgrund der Vielzahl der Daten, die zu übertragen sind, werden sich einige Werte als kumulierte Beträge in der vorausgefüllten Einkommensteuererklärung wiederfinden. Der Steuerzahler ist jedoch weiterhin für die Richtigkeit der Einkommensteuererklärung verantwortlich und muss deshalb die Werte überprüfen können. Deshalb ist es – erst recht – erforderlich, dass er sämtliche bereits übermittelten Daten als Einzelwerte zur Kenntnis erhält. Die aufgeführten Probleme werden sich mit Einführung der vorausgefüllten Einkommensteuererklärung und der Ausweitung der Datenübermittlungspflichten durch Dritte noch verschärfen, wenn nicht rechtzeitig gegengesteuert wird.

### **3. Anpassung steuerlicher Korrekturvorschriften an die elektronische Kommunikation**

Ein weiteres Problem ergibt sich aufgrund der zunehmenden elektronischen Übermittlung von Einkommensteuererklärungen im Zusammenhang mit der (meist nahezu vollständigen) maschinellen Bearbeitung der Einkommensteuererklärung und der Reduzierung der Belegpflichten. Die bisher geltenden Korrekturvorschriften, insbesondere des § 129 AO (offenbarer Unrichtigkeiten bei Erlass eines Verwaltungsaktes), werden dieser veränderten Erstellung und Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen nicht mehr gerecht.

Grund: Mit dem § 129 AO können mechanische Fehler, wie Schreibfehler, Rechenfehler, Eingabefehler, Zahlendreher oder sonstige offenbare Unrichtigkeiten etc., die dem Finanzamt beim Erlass des Steuerbescheids unterlaufen sind, auch außerhalb der Bestandskraft korrigiert werden. Hintergrund dieser Vorschrift war, dass Einkommensteuererklärungen in Papierform abgegeben wurden und von Mitarbeitern des Finanzamtes in entsprechende Berechnungsbögen, später in eine entsprechende Software eingegeben werden mussten. Wegen der personellen Datenerfassung, bei der schnell Fehler unterlaufen können, war eine entsprechende Korrekturvorschrift notwendig. Ebenso wurden von dieser Korrekturnorm Fälle erfasst, in denen der *Steuerzahler* zwar falsche Beträge in die Papiersteuererklärung eingetragen hat, aber aus den eingereichten Belegen der Fehler erkennbar war, jedoch auch von der Finanzverwaltung übersehen wurde. In der zweiten Fallkonstellation wurde durch das Einreichen der Belege der Fehler des Steuerzahlers zum Fehler des Finanzamtes und fiel daher – auch zugunsten des Steuerzahlers – unter die Korrekturvorschrift des § 129 AO.

Bei Abgabe der Einkommensteuererklärung auf elektronischem Weg gibt nunmehr der Steuerzahler die Daten ein. Diese werden dem Finanzamt auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt und Belege müssen oftmals nicht mehr eingereicht werden. Die Einkommensteuererklärung wird anschließend meist vollmaschinell bearbeitet und ein Sachbearbeiter kommt in diesem Bereich nur noch unregelmäßig zum Einsatz. Unterlaufen nun dem Steuerzahler Eingabefehler, ist eine Korrektur – außerhalb der Bestandskraft über die Vorschrift § 129 AO – nicht möglich, da der Fehler aufgrund des elektronischen Verfahrens und des Belegverzichts nicht mehr zum Fehler des Finanzamtes im Sinne dieser Vorschrift werden kann. Durch die Vorverlagerung der Eingabe der Daten auf den Steuerzahler muss daher der § 129 AO weiter gefasst werden, damit solche menschlichen Fehler weiterhin entsprechend korrigiert werden können.

Der § 129 AO muss somit der neueren technischen Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen angepasst werden. Es entspricht dem Verständnis von proportionaler Macht- und vor allem Risikoverteilung bzw. dem Prinzip der Waffengleichheit, dass die offenbaren Unrichtigkeiten, die dem Steuerzahler unterlaufen, ebenso korrigiert werden können wie solche der Finanzverwaltung. Die Übernahme der Eingabearbeit durch den Steuerzahler kann nicht dazu führen, dass einerseits die Finanzverwaltung entlastet wird, andererseits aber die Korrekturmöglichkeiten des Verrichtenden praktisch eingeschränkt werden.

**Wir halten es daher für geboten, eine Ergänzung des § 129 AO nach Satz 2 vorzunehmen, beispielsweise in Form von: *Dies gilt auch für offenbare Unrichtigkeiten, die dem Steuerzahler unterlaufen sind.***

#### 4. Unser Petition

In einem verfahrensrechtlichen „Sofortprogramm“ können die derzeit größten Defizite im Rahmen der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung effektiv beseitigt werden. Hierzu gehört zunächst einmal, dass der Steuerzahler überhaupt vom Inhalt der über ihn gespeicherten Daten Kenntnis erlangt. Im Zuge dessen ist die Veranlagung den modernen Realitäten anzupassen. Schließlich ist der Wortlaut der steuerlichen Korrekturvorschriften den inzwischen vorherrschenden Gegebenheiten anzugleichen. Die in dem Zusammenhang mit den elektronischen Datenübertragungen eintretenden Effektivitätssteigerungen dürfen dabei nicht allein der Finanzverwaltung zugutekommen und vor allem nicht die Steuerzahler als finanzielle Träger des Gemeinwohls benachteiligen.

Wir würden uns freuen, wenn diese Überlegungen in die Beratungen zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie Eingang finden würden. Gern stehen wir auch für weitere Gespräche zu diesem Thema zur Verfügung.



StB, Dipl.-Kffr. (FH) Anita Käding  
Leiterin Abteilung Steuerrecht  
und Steuerpolitik  
Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.



RA Erich Nöll  
Geschäftsführer  
BDL Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.



StB/RA Markus Deutsch  
Leiter Öffentlichkeitsarbeit  
Deutscher Steuerberaterverband e.V.



Uwe Rauhöft  
Geschäftsführer  
NVL Neuer Verband der  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.